

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ellwangen

Der Gemeinderat beschloss am 13.12.2012 auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 05.10.2017, folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 €.
2. Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung pro Tag 130,00 € gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die in der Anlage aufgeführten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten die in der Anlage aufgeführte zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ellwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Karl Hilsenbek
Oberbürgermeister

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die Anlage zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ellwangen erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ellwangen

Ziffer	Stellung		in € / jährlich
1.1	Kommandant / Stadtbrandmeister		9.000,00 €
1.2	Stv. Kommandant		2.250,00 €
2.1	Abteilungskommandant	Ellwangen	4.500,00 €
2.2	Abteilungskommandanten	Teilorte	420,00 €
2.3	Stv. Abteilungskommandant	Ellwangen	1.260,00 €
2.4	Stv. Abteilungskommandanten	Teilorte	210,00 €
3.1	Gerätewart	Ellwangen	750,00 €
3.2	Gerätewarte	Teilorte	120,00 €
4.1	Schriftführer	Gesamt	1.000,00 €
4.2	Schriftführer – Abtl.	Ellwangen	150,00 €
4.3	Schriftführer – Abtl.	Teilorte	100,00 €
5.1	Kassierer	Gesamt	300,00 €
5.2	Kassierer – Abtl.	Ellwangen	300,00 €
5.3	Kassierer – Abtl.	Teilorte	75,00 €
6.1	Jugendfeuerwehrwart	Ellwangen	420,00 €
6.2	Stv. Jugendfeuerwehrwart	Ellwangen	210,00 €
6.3	Jugendfeuerwehr	Betreuer	120,00 €
7.1	Organisation Florian Rundbrief		120,00 €
8.1	Kammerverwalter Ellwangen		300,00 €
9.1	Altersabteilung		700,00 €
10.1	Ausbilder		100,00 €

Von der Entschädigung nach Ziffer 1.1 – 1.2, 2.1 – 2.4 und 10.1 werden jeweils 50 % als Entschädigung für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ellwangen gewährt.